Widmungsverfügung
der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein

Aufgrund Beschluss des Stadtrates der Stadt Ingelheim am Rhein vom 26.10.2026 wird die nachfolgend benannte Fläche gemäß § 36 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung, im Sinne des § 3 Nr. 3a i.V.m.§ 1 Abs. 2 Landestraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gemarkung Frei-Weinheim, Flur 1, Flurstück 87/1 (Flurstück liegt in der Verbindung zwischen Kirchstraße und Backhausstraße)

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Fridtjof-Nansen-Platz 1, 55218 Ingelheim am Rhein erhoben werden.

Ingelheim am Rhein, 2. November 2026
Stadtverwaltung Ingelheim

Eveline Breyer
Oberbürgermeisterin

Stadt Ingelheim am Rhein